



Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung der Stadt Bad Schussenried zum Schutz vor der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2)

Die Stadt Bad Schussenried erlässt aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV), § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) und § 8 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17.03.2020 in der Fassung vom 09.04.2020 folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Das Betreten der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Bad Schussenried

- Biberacher Straße 13, 88427 Bad Schussenried
- Kohlplatte 10, 88427 Bad Schussenried
- Konradstraße 7, 88427 Bad Schussenried
- Pfarrer-Leube-Straße 39, 88427 Bad Schussenried

ist allen dort nicht untergebrachten oder dort nicht beruflich tätigen Personen untersagt.

II.

Von dem unter Ziffer 1 verfügten Betretungsverbot ausgenommen sind Angehörige der Polizei, des Rettungsdienstes, der Feuerwehr, dem Zivil- und Katastrophenschutz und sonstigen vergleichbaren Berufsgruppen.

III.

In begründeten Fällen, insbesondere für Besuche von Ärzten, Geistlichen oder Handwerkern kann die Ortpolizeibehörde Ausnahmen vom Betretungsverbot zulassen. Ausnahmen sind bei der Stadt Bad Schussenried telefonisch unter Tel. 07583/9401-220 oder per E-Mail unter ordnungsamt@bad-schussenried.de zu beantragen.

IV.

Die Anordnungen nach Ziffern 1 bis 3 treten mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung in Kraft und sind zunächst bis einschließlich 15.06.2020 befristet.

V.

Diese Verfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

VI.

Für den Fall der Nichtbeachtung des in Ziffer 1 verfügt Betretungsverbots wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.

Begründung:

Sachverhalt

In den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Bad Schussenried sind regelmäßig eine Vielzahl von Menschen verschiedenster Altersstrukturen auf engeren Räumen untergebracht. Die Erfahrungen zeigen, dass gerade Zusammenkünfte von Gruppen auf engerem Raum ein nicht unerhebliches Risiko an Infektionen und damit einer Verbreitung der Krankheit SARS-CoV-2 bergen. Weiterhin fortbestehender Besucherverkehr erhöht nicht nur für die Bewohner der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte das Risiko der Ansteckung, sondern führt auch zu einem Infektionsrisiko der umliegenden Bevölkerung. Unter ungünstigen Bedingungen kann es zu einer Übertragung auf viele Personen kommen. Eine zeitgleiche Infektion vieler Menschen kann zu einer Überlastung der örtlichen medizinischen Versorgungsstrukturen führen.

Nach den Vorgaben der Corona-Verordnung sind Menschenansammlungen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Raum zu vermeiden und auf ein definiertes Mindestmaß zu beschränken, um eine weitere Ausbreitung des Virus zu verlangsamen und damit die medizinische Versorgung aufrecht zu erhalten.

Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für das Betretungsverbot der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Stadt Bad Schussenried ist § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 8 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - Corona-VO) vom 17.03.2020 in der Fassung vom 09.04.2020 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV) und § 35 Abs. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

Danach trifft die zuständige Behörde, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Hierzu kann sie Personen u. a. dazu verpflichten einen bestimmten Ort nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Nach § 2 Nummer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG.

Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, ist die hier verfügte Untersagung erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 16 Abs. 1 IfSG dar und ist nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Zwangsmittel

Diese Verfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetzes vollstreckbar.

Nach § 49 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) wendet die Polizei, wozu auch die Ortspolizeibehörde zählt, die Zwangsmittel Zwangsgeld, Zwangshaft und Ersatzvornahme nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) an. Das Zwangsmittel unmittelbarer Zwang wird nach den Vorschriften des PolG angewendet. Nach § 52 Abs. 2 PolG ist der unmittelbare Zwang, soweit es die Umstände zulassen, vorher anzudrohen.

Unmittelbarer Zwang darf nach § 52 Abs. 1 PolG nur angewendet werden, wenn der polizeiliche Zweck, hier die Durchsetzung des Betretungsverbot, mit anderen Zwangsmitteln nicht erreicht werden kann. Nur mit dem Mittel des unmittelbaren Zwangs kann das Betretungsverbot im Falle einer Missachtung schnell und effektiv durchgesetzt werden. Zwangsgeld, Zwangshaft und Ersatzvornahme scheiden unter diesem Hintergrund hingegen aus.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 LVwVfG ortsüblich bekanntgegeben, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage unzutunlich ist. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Stadt Bad Schussenried abgerufen und eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe bei der Stadt Bad Schussenried, Wilhelm-Schussen-Straße 36, 88427 Bad Schussenried schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Die Frist wird auch gewahrt durch Einlegung des Widerspruchs beim Landratsamt Biberach, Rollinstraße 9, 88400 Biberach.

Gemäß § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld von bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden (§ 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG).

Bad Schussenried, den 16.04.2020

gez. Achim Deinet
Bürgermeister